

STADT ERFSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) (2) UND 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 2254) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 24.06.1976 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 24.08.1978

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN DER ZEIT VOM 28.08.1978 BIS 27.09.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 05.02.1979

STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) STATTEGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM 08.02.1979

ERFSTADT, DEN 06.03.1979

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 08.02.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 06.03.1979

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG SS-2-7-30-126/79 VOM 7. Juni 79 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 7. Juni 79

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKÄNDTUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IST AM ERFOLGT.

ERFSTADT, DEN

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

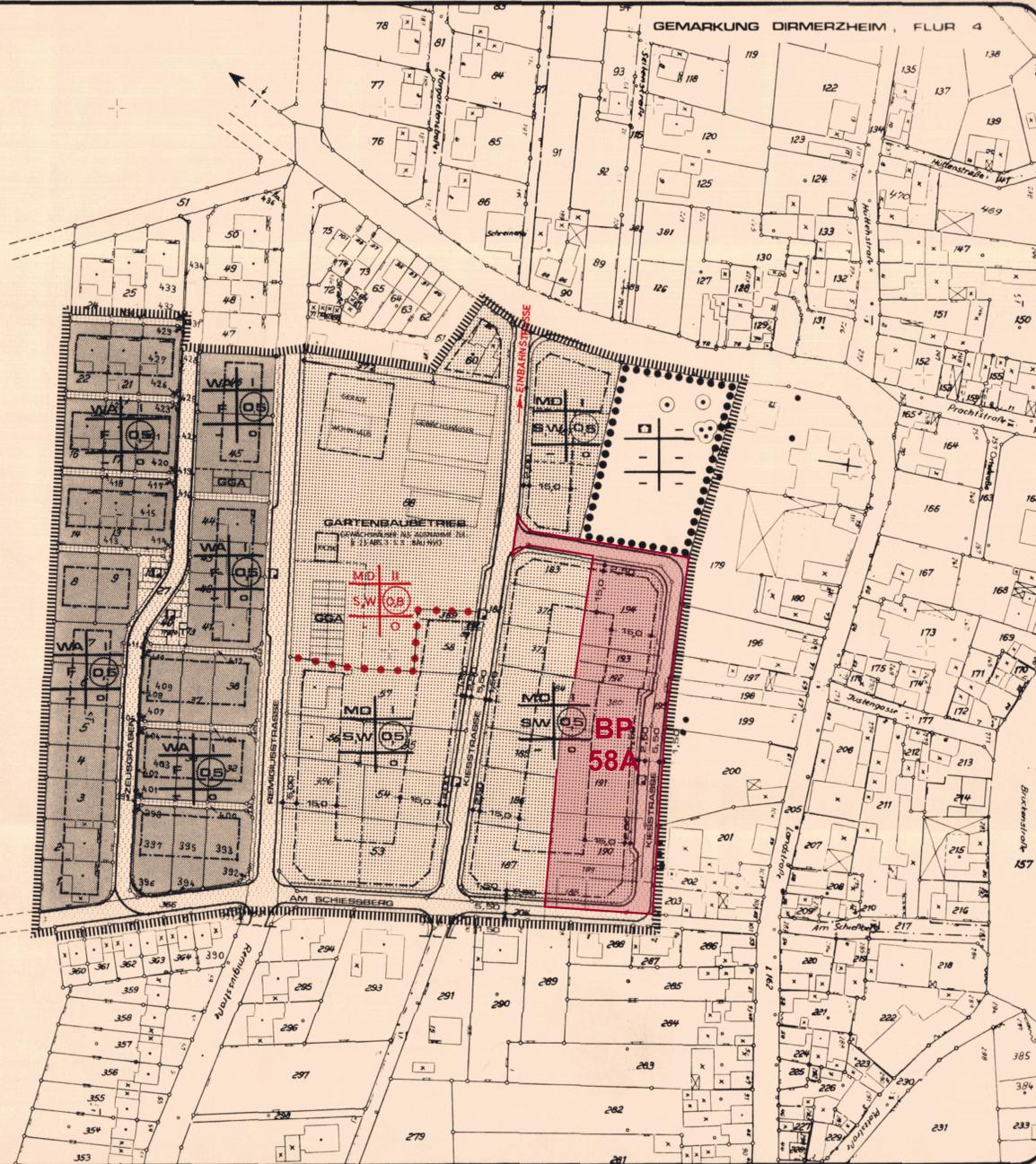
BEARBEITUNG: STADT ERFSTADT DER STADTDIREKTOR - PLANUNGSAMT -

ERFSTADT, DEN 8. MAI 1978

IM AUFTRAG

STADTBEWAUUNGSAMT

M 1:1000



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
DORFGEBIET	MD
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	I
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,5
VERKEHRSFLÄCHEN	
VERKEHRSFLÄCHEN	
FUSSWEGE	
PARKFLÄCHEN	P
SONST. DARSTELLUNGEN U. FESTSETZ.	
BAUGRENZE	
OFFENE BAUWEISE	O
FLACHDACH	F
SATTELDACH	S
WALMDACH	W
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKZUSCHNITT	
GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGA
BRUNNEN FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBRUNNEN	⊙
JUGENDHEIM	⊠
TRAFOSTATION	T
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELÄNDSBEREICHES	

FESTSETZUNGEN:

- FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTFESTSETZUNGEN DES § 17 (1) BAU NVO (§ 9 ABS. 1 NR. 1 (BBAUG)).
- DIE ZULÄSSIGE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSS - FUSSBODEN) ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE BETRÄGT 0,50 M. AUSNAHMEN ÜBER DIESE HÖHE HINAUS KÖNNEN BEI ANPASSUNG AN BESTEHENDE GEBÄUDE ZUGELASSEN WERDEN. BEZUGSHÖHE ZUR SOCKELHÖHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEGOBERKANTE, BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTEG DIE OBERKANTE DER STRASSE IM SCHEITEL (§ 9 ABS. 2 BBAUG).
- EINE ANPASSUNG AN BESTEHENDE GEBÄUDE IN DER DACHFORM, D.H. DACHNEIGUNG, TRAUFG- BZW. GIEBELHÖHE UND GIEBELBREITE, IN DER SOCKELHÖHE UND IM MATERIAL DER FASSADE IST VORGESCHRIEBEN BEI DOPPEL- UND GRUPPENHÄUSERN SOWIE ANBAUTEN (§ 103 ABS. 1 NR. 1 BAU NVO).
- WOHNHÄUSER BZW. ABGESCHLOSSENE WOHNHEINHEITEN DÜRFEN NUR IN EINER BAUREIHE, D.H. NICHT IN MEHREREN BAUREIHEN HINTEREINANDER AN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN ERRICHTET WERDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG).
- DER STAUWAU VOR GARAGEN BETRÄGT MIN. 5,50 M UND IST FREIHALTEN. AUSNAHMEN KÖNNEN MIT RÜCKSICHT AUF VORHANDENE BEBAUUNG ZUGELASSEN WERDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG).
- STACHELDRAHT IST ALS EINFRIEDIGUNG UNZULÄSSIG (§ 103 ABS. 1 NR. 4 BAU NVO).
- ERHALTENSWERTE BÄUME SIND BESONDERS BEZEICHNET, SIE DÜRFEN NUR ERSETZT WERDEN, WENN SIE DURCH KRANKHEIT, MANGELHAFTER STANDFESTIGKEIT USW. IHRE UMGEBUNG GEFÄHRDEN. BAUMSÄULEN MÜSSEN MIN. 2,00 M IM DURCHMESSER UNBEFESTIGT BLEIBEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUG).
- FÜR DEN BEREICH DORFGEBIET (MD) WIRD FESTGESETZT, DASS DIE FOLGENDEN GEM. BAUUNO ALLGEM. ZULÄSSIGEN NUTZUNGSARTEN, NICHT ZULÄSSIG SIND (§ 1 ABS. 5 I.V.M. § 5 ABS. 2 NR. 2 UND 4 BAU NVO):
KLEININDUSTRIEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN UND BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE
ZUSATZ ZU PUNKT 8: TIERINTENSIVHALTUNG IST AUSGESCHLOSSEN!
ZUSATZ FÜR DIE KIESSTRASSE: NUR AUSFAHRT IN DIE L162!
●●●●● GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST -Z.ZT.- EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1966 IM MASSTAB 1:1000 DURCH URNAHME VEREINFACHTER TEILNEUVERMESSUNG.

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

Euskirchen, DEN 20. Mai 1977

AMT FÜR AGRAR- UND FORSTWIRTSCHAFT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VON).

Euskirchen, DEN 20. Mai 1977

AMT FÜR AGRAR- UND FORSTWIRTSCHAFT

ES WIRD BEACHTET, DASS DIE DARSTELLUNG DER STRASSENBAULICHEN PLANUNG BEWAUUNGSPLAN EINEDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 20. MAI 1978

STADTBEWAUUNGSAMT

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 1, 2, 8, 9 BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976, (BGBl. I S. 2254); § 103 BAU NVO IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), GEMÄß DURCH GESETZ VOM 15.7.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232); BAU NVO IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 19.1.1965 (PLAN ZVO, BGBl. I S. 21).

ÄNDERUNG VOR DER OFFENLAGE
DIE IM BEBAUUNGSPLANENTWURF FESTGESETZTE BAULICHE NUTZUNG IST ERST ZULÄSSIG, WENN DIE SCHADLOSE ABWASSERBESEITIGUNG (BAU DES HAUPTSAMMLERS ZUR ZENTRAL-KLÄRANLAGE) GESICHERT IST.
DIES BETRIFFT NICHT BAUVORHABEN, DEREN ERRICHTUNG GEM. § 34 BBAUG ZULÄSSIG IST (§ 9A ABS. 1 BBAUG).

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungs festsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

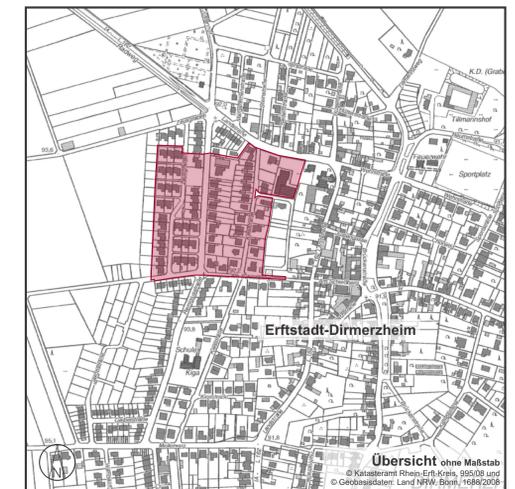
Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1:1.000



Bebauungsplan Nr. 58

Erfstadt-Dirmerzheim, Zeusgraben
Rechtskraft 31.07.1984



Bearbeitung:

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFSTADT
Umwelt- und Planungsamt